

Satzung des gemeinnützigen Vereins  
**„Trägerverein ehemalige Synagoge Oberdorf e.V.“**  
Sitz in Bopfingen

§ 1

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **„Trägerverein ehemalige Synagoge Oberdorf e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Bopfingen und ist an das Vereinsregister beim Amtsgericht Neresheim einzutragen.

§ 2

**Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Volksbildung-

Zu diesem Zweck will der Verein die ehemalige Synagoge Oberdorf erwerben und wiederherstellen.

Die ehemalige Synagoge Oberdorf soll als Gedenk- und Begegnungsstätte dienen.

Darin sollen:

- die jüdische Geschichte in Ostwürttemberg dargestellt,
- die Völkerverständigung gefördert sowie Ursachen und Wirkungen des Antisemitismus bewusstmacht,
- Vorurteile gegenüber Minderheiten und Menschen anderer Nationalitäten abgebaut werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe

einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Beginn**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Sie wird durch Beitrittserklärung erworben, sofern diese durch den Vorstand angenommen wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird und dem Vorstand zugeht. Das Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrags eine Mitgliedskarte.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a)** bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  - b)** durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 2 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein muss und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird.
- (3) Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines entsprechenden Antrags ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand.

### § 5

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand sowie der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der Beirat

### § 6

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a)** sie bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit

**b)** sie wählt den Vorstand sowie Kassenprüfer

**c)** sie nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands

**d)** sie fasst Beschluss über eingehende Anträge sowie in den Fällen der § 4 Abs. 2, 18 und 19 der Satzung.

(2) Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Jahresbericht zu erstatten. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einrückung in das Amtsblatt des Ostalbkreises sowie das Amtsblatt der Stadt Bopfingen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

(3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

(4) Vorstand im Sinne von Abs. 2 und 3 ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der sonstige wesentliche Versammlungsablauf sind vom Geschäftsführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## § 7

### **Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- a)** 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden

die unter sich je gleichberechtigt sind,

- b)** Geschäftsführer
- c)** Schatzmeister
- d)** Öffentlichkeitsreferenten
- e)** Bausachverständigen
- f)** Kulturreferenten

Der Vorstand beschließt in allen Fällen, für die nicht Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand wird bei Bedarf durch einen der Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind je 2 Vorsitzende gemeinsam berechtigt.
- (4) In den Vorstand können, zusätzlich zu den Funktionsträgern in § 7 Abs. 1, bis zu 4 weiteren Personen gewählt werden.
- (5) Langjährige Vorstandsmitglieder können auf Lebenszeit zu Ehrenvorsitzenden des Trägervereins gewählt werden. Sie können im Vorstand beratend mitwirken.

## § 8

### **Beirat**

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand.
- (2) Die höchsten 10 Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen, wobei auch Personen berufen werden können, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Der Beirat wird von einem der Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder es wünschen. Die Sitzung leitet einer der Vorsitzenden.

## § 9

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands. Hierzu gehören u.a. die Beantragung von Zuschüssen sowie die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen die Niederschriften über die jeweils stattfindenden Sitzungen der Vereinsorgane. Er hat ferner den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen; über den Schriftverkehr sind Zweitschriften anzufertigen und aufzubewahren.

## § 10

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Sinne von § 17. Hierzu gehören insbesondere der Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie die Tätigkeit der vom Geschäftsführer angewiesenen übrigen Einnahmen sowie aller Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben sind von ihm in geeigneter Form aufzuzeichnen.

### § 11

### **Öffentlichkeitsreferent**

Der Öffentlichkeitsreferent betreibt im Einvernehmen mit dem Vorstand in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit.

### § 12

### **Bausachverständiger**

Dem Bausachverständigen obliegen im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse die Durchführung und Überwachung der Baumaßnahmen. Ihm obliegt weiter die laufende Bauunterhaltung.

### § 13

### **Kulturreferent**

Der Kulturreferent ist im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich für die kulturellen Aktivitäten des Vereins, insbesondere für die Organisation und Durchführung der dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen.

### § 14

### **Kassenprüfung**

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Sie können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

### § 15

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstandes, des Beirats und eventuell gebildeter Ausschüsse sind jedoch nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Betr. Mitglieder anwesend sind.

- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es 1/3 der Abstimmungsberechtigten verlangt.
- (3) Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahlen.

## § 16

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17

### **Vermögensverwaltung**

- (1) Zur Anlage von Geldvermögen wird bei einem Geldinstitut ein Konto eröffnet. Geldmittel, die nicht für den laufenden Geschäftsverkehr benötigt werden, sind festverzinslich anzulegen.
- (2) Der Schatzmeister hat die Kasse verantwortlich zu verwalten und die notwendigen Zahlungen durchzuführen. Über die Kassenverwaltung hat er dem Verein jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg anzufertigen. Es ist verboten, Vorschüsse oder Darlehen für private Zwecke zu geben. Zahlungen über 1000 € sind von einem der Vereinsvorsitzenden durch Gegenzeichnung zu genehmigen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

## § 18

### **Änderungen der Vereinszwecks, Vereinsauflösung**

- (1) Sollte der Verein angestrebte Zweck in absehbarer Zeit nicht erreicht werden, so kann der Verein seinen Zweck ändern oder sich auflösen. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen, wenn dies von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Bopfingen und an den Ostalbkreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 19

### **Satzungsänderungen**

Für die Abänderung der vorstehenden Satzung – mit Ausnahme des § 18 – ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 20

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bopfingen-Oberdorf, den 29. Januar 2016